



## NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
iserlohn@nhup.de  
www.nhup.de

## NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
hagen@nhup.de  
www.nhup.de

## NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
info@nh-attendorn.de  
www.nh-attendorn.de

# Mandanteninformation 11/2018

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Termine und Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Termine November 2018.....	3
Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung.....	3
Jahresabschluss 2017 muss bis zum Jahresende 2018 veröffentlicht werden .....	4
<b>2. Einkommensteuer.....</b>	<b>4</b>
Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses.....	4
Schuldzinsenabzug bei steuerpflichtigen Erstattungszinsen .....	5
Auszahlung einer bei einem berufsständischen Versorgungswerk vor 2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherung steuerfrei.....	5
Steuerermäßigung auch für Handwerkerleistungen außerhalb des Haushalts?.....	5
Geschenke an Geschäftsfreunde .....	6
Wirtschaftliches Eigentum kann vor zivilrechtlicher Übertragung eines Personengesellschaftsanteils begründet werden.....	7
Nicht abziehbare Schuldzinsen: Berücksichtigung von Verlusten .....	7
Keine zwingende Buchwertaufstockung wegen Überentnahmen im Rückwirkungszeitraum .....	8
Bilanzierung von Provisionsvorschüssen und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen.....	8
Im Rahmen von Unternehmenskäufen erhaltene „Break Fee“ unterliegt nicht der Einkommensteuer .....	8
Anschaffungsnahe Herstellungskosten durch Beseitigung verdeckter Mängel nach Immobilienerwerb.....	9
Erhöhte Absetzung bei Gebäuden in Sanierungsgebieten: Bindungswirkung einer rechtswidrigen Bescheinigung.....	9
Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer .....	10
Werbungskosten für das an den Arbeitgeber vermietete Homeoffice.....	10
Außerordentliche Einkünfte: Abfindungszahlung als Entschädigung.....	10
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen.....	11
Berücksichtigung von Versandkosten bei der 44 €-Sachbezugsfreigrenze .....	11
Verteilung der einmaligen Zuzahlung eines Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Kfz.....	12
Bis zum 10.01. für das Vorjahr geleistete Umsatzsteuervorauszahlungen.....	12



### NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
iserlohn@nhup.de  
www.nhup.de

### NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
hagen@nhup.de  
www.nhup.de

### NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
info@nh-attendorn.de  
www.nh-attendorn.de

<b>3. Gewerbesteuer</b> .....	<b>12</b>
Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens.....	12
<b>4. Umsatzsteuer</b> .....	<b>13</b>
Sind Leistungen eines Sportvereins gegen gesondertes Entgelt umsatzsteuerfrei? .....	13
Rechnungsberichtigung bei falscher Angabe des Lieferorts führt zur Vorsteuervergütung .....	13
Zur Umsatzsteuerfreiheit eines grenzüberschreitenden Reihengeschäfts.....	13
Vorsteuerabzug bei Zweifeln an der tatsächlichen Leistungserbringung durch den Rechnungsaussteller.....	14
<b>5. Grunderwerbsteuer</b> .....	<b>14</b>
Keine Grunderwerbsteuer auf Einrichtungsgegenstände .....	14
<b>6. Erbschaft- und Schenkungsteuer / Bewertungsrecht</b> .....	<b>14</b>
Bemessungsgrundlage für eine gemischte Schenkung.....	14
Nachweis des niedrigeren Grundstückswertes nicht aus dem Kaufpreis eines Geschäftsanteiles ableitbar .....	15
Kein einheitlicher Schenkungswille durch Übertragungen mehrerer Geschäftsanteile durch mehrere Urkunden an einem Tag .....	15
Einheitsbewertung: Maßgebliche Mieten für die Bewertung von Grundstücken im Ertragswertverfahren .....	15
<b>7. Arbeitsrecht</b> .....	<b>16</b>
Arbeitsvertragliche Ausschlussfristen vor dem Hintergrund des MiLoG .....	16
<b>8. Zivilrecht</b> .....	<b>16</b>
Wohnungseigentümergeinschaft haftet nicht für Fehler des Verwalters bei der Beschlussdurchführung.....	16
Untermieter einer Wohnung haftet für Energieverbrauch .....	16
<b>9. Verfahrensrecht</b> .....	<b>17</b>
Berücksichtigung von Verlusten nur bei Ansatz im Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbescheid.....	17
Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuervorauszahlungen .....	17
<b>10. Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>18</b>
Bewertung der Pensionsrückstellung sowie ähnliche Verpflichtungen des Personalbereiches - Die neuen Heubeck Richttafeln .....	18
Italien: Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung ab 2019 .....	18
Eintragungshindernis: Bezeichnung Partner in einer GmbH .....	18
<b>11. Personalwirtschaft</b> .....	<b>18</b>
Erforderliche Absicherung im Statusfeststellungsverfahren .....	18
Scheinselbstständigkeit eines Krankenpflegers.....	19

## 1. Termine und Allgemeines

### Termine November 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.11.2018	15.11.2018	09.11.2018
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.11.2018	15.11.2018	09.11.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.11.2018	19.11.2018	12.11.2018
Grundsteuer	15.11.2018	19.11.2018	12.11.2018
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.11.2018	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.11.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung

In Betrieben mit überwiegendem Bargeldverkehr nutzen Kunden häufig die Möglichkeit, ihre Zahlungen bargeldlos mit EC-Karte abzuwickeln. Doch die von den Betrieben gelebte Buchungspraxis stand jüngst infrage. Demnach werden in einem ersten Schritt die Gesamtumsätze - inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle (EC-Kartenzahlungen) - im Kassenbuch aufgezeichnet und in einem zweiten Schritt die EC-Zahlungen wieder ausgetragen und separiert. Auch auf dem Kassenkonto wird zuerst der Gesamtbetrag gebucht, bevor die EC-Kartenumsätze wieder ausgebucht werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sah und sieht hierin

grundsätzlich einen formellen Mangel der Buchführung. Bare und unbare Geschäftsvorfälle seien getrennt zu buchen. Im Kassenbuch seien ausschließlich Barbewegungen zu erfassen. Das BMF hat diese Rechtsauffassung jedoch nunmehr in einem aktuellen Schreiben etwas entschärft. Zwar stellt weiterhin auch die - zumindest zeitweise - Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch einen formellen Mangel dar. Dieser bleibt jedoch bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung regelmäßig außer Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands jederzeit besteht (Kassensturzfähigkeit).

### **Jahresabschluss 2017 muss bis zum Jahresende 2018 veröffentlicht werden**

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offengelegt werden. Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit der Festsetzung von Ordnungsgeldern rechnen. Sie werden sodann durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird. Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Umsatzerlöse und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor: Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft). Darüber hinaus können in besonderen Fällen zusätzliche Anhangangaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt. Auch werden Kleinstkapitalgesellschaften Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt. Schließlich können die gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaften zwischen der Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers wählen. Dabei ist auch im Fall der Hinterlegung die elektronische Einreichung der Unterlagen vorgeschrieben.

## **2. Einkommensteuer**

### **Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses**

Grundsätzlich kann ein Steuerpflichtiger als Arbeitgeber mit seinem Ehegatten einen Arbeitsvertrag schließen und den Arbeitslohn als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen. An die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses werden strenge Anforderungen gestellt:

- Das Arbeitsverhältnis muss ernsthaft vereinbart sein und auch tatsächlich durchgeführt werden. Es empfiehlt sich ein schriftlicher Arbeitsvertrag.
- Die vertragliche Gestaltung muss auch unter Fremden üblich sein, dem sog. Fremdvergleich standhalten.
- Der Arbeitslohn des mitarbeitenden Ehegatten darf den Betrag nicht übersteigen, den ein fremder Arbeitnehmer für eine gleichartige Tätigkeit erhalten würde.

- Die Auszahlung der Vergütung und die Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben sind erforderlich.

Ein Arbeitnehmer (Obergerichtsvollzieher) hatte mit seiner Ehefrau einen Ehegatten-Unterarbeitsvertrag geschlossen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz erkannte das Arbeitsverhältnis nicht an, weil die tatsächliche Durchführung nicht nachgewiesen wurde. Allein von der Ehefrau erstellte Stundenzettel sind nach Auffassung des Gerichts weder ausreichend noch aussagekräftig. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Schuldzinsenabzug bei steuerpflichtigen Erstattungsinsen**

Schuldzinsen für ein Darlehn, das zur Finanzierung einer Einkommensteuernachzahlung aufgenommen wurde, können als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sein, wenn die Einkommensteuer später wieder herabgesetzt und hierfür steuerpflichtige Erstattungsinsen gezahlt werden. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger im Jahr 2002 gegen einen nach einer Betriebsprüfung erlassenen Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt. Zur Begleichung der sich ergebenden Steuernachzahlung nahm er einen Kredit auf. Der Einspruch war erfolgreich. Der Steuerpflichtige erhielt die gezahlten Steuern nebst Erstattungsinsen im Jahr 2004 zurück. In seiner Steuererklärung 2004 setzte er die Erstattungsinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen an und machte den Zinsaufwand für das aufgenommene Darlehn als Werbungskosten geltend. Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Steuerpflichtigen. Es handelte sich insoweit um eine erzwungene Kapitalüberlassung an den Fiskus. Die Aufnahme des Darlehns stand in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den späteren Zinseinnahmen, da es ausschließlich zu dem Zweck aufgenommen und verwendet worden ist, die (letztlich nicht gerechtfertigte) Forderung zu erfüllen. Die gezahlten Zinsen waren daher als Werbungskosten abzugsfähig.

### **Auszahlung einer bei einem berufsständischen Versorgungswerk vor 2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherung steuerfrei**

Ein Zahnarzt zahlte seit 1994 Pflichtbeiträge für eine Renten- sowie eine Kapitalversorgung zum Versorgungswerk der Zahnärzte. Die Kapitalversorgung war als Lebensversicherung ausgestaltet, deren Anwartschaften grundsätzlich beleihbar, übertragbar, vererbbar und jederzeit mit einer Frist von drei Monaten auszahlbar waren. Die Lebensversicherung bildete beim Versorgungswerk einen eigenen von der die Basisversorgung sicherstellenden Rentenversorgung getrennten Abrechnungsverband. Beide Versicherungen waren auch satzungsmäßig getrennt geregelt. Die 2011 ausgezahlte Lebensversicherung unterwarf das Finanzamt als Teil der Basisversorgung teilweise mit einem Besteuerungsanteil von 62 % und teilweise nach der Öffnungsklausel mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Auszahlung insgesamt steuerfrei ist. Die Lebensversicherung war u. a. vor 2005 abgeschlossen worden und bestand mindestens zwölf Jahre. Für das Gericht war es unerheblich, dass die Lebensversicherung beim Versorgungswerk abgeschlossen worden war. Entscheidend war vielmehr, dass es sich um eine von der Basisversorgung getrennte Leistung des Versorgungswerks handelte.

### **Steuerermäßigung auch für Handwerkerleistungen außerhalb des Haushalts?**

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird auf Antrag eine Einkommensteuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchst-

tens 1.200 € jährlich, gewährt. Die Tätigkeiten müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalt erbracht werden. Begünstigt sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrkosten inklusive der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Handwerkerleistung eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf ein Konto des Handwerkers erfolgt. Für Barzahlungen wird keine Ermäßigung gewährt. Umstritten ist, wie der Begriff „Haushalt“ auszulegen ist. Die Grenzen des Haushalts werden regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Ausnahmsweise können auch Leistungen jenseits der Grundstücksgrenzen begünstigt sein. Es muss sich allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und diesem dienen. Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass Leistungen eines Schreiners vollständig als Handwerkerleistung im Haushalt zu berücksichtigen sind, auch wenn Teilleistungen, wie z. B. die Anfertigung und Verzinkung einer Tür, in der Werkstatt des Schreiners durchgeführt wurden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Geschenke an Geschäftsfreunde**

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben sind die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Die nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Empfängernamen sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen die Aufwendungen auf ein separates Konto, z. B. „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Betriebsausgaben, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. In diesem Fall stellt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein weiteres Geschenk dar. Übersteigt der Wert des Geschenks selbst bzw. zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 €, unterliegt auch die pauschale Einkommensteuer dem Abzugsverbot. Die Finanzverwaltung hat indes mitgeteilt, dass sie die übernommene Steuer bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründung weiterhin nicht einbezieht. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind dennoch weiterhin aufzuzeichnen. Überdies ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Sachzuwendungen bis 10 € (sog. Streuwerbeartikel) müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden. Der Bundesfinanzhof sieht dies anders.

- Auch bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag bzw. Jubiläum) sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage. Das gilt, sofern der Wert der Aufmerksamkeit 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat den Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. Die Norm begründet keine eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl. Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

## **Wirtschaftliches Eigentum kann vor zivilrechtlicher Übertragung eines Personengesellschaftsanteils begründet werden**

Beim Erwerb von Personengesellschaftsanteilen kann der Zeitpunkt des wirtschaftlichen Eigentumsübergangs - und damit der Zeitpunkt der Entstehung des Veräußerungsgewinns - vor dem zivilrechtlichen Übertragungstichtag liegen. Voraussetzung dafür ist, dass dem Erwerber eine geschützte Rechtsposition zum Anteilserwerb eingeräumt wird, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann. Außerdem müssen das Mitunternehmerrisiko und die der Mitunternehmerstellung entsprechenden Initiativrechte vollständig auf ihn übergegangen sein. Damit ist der Erwerber in der Lage, den zivilrechtlichen Gesellschafter wirtschaftlich auf Dauer aus dessen Stellung zu verdrängen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Nicht abziehbare Schuldzinsen: Berücksichtigung von Verlusten**

Betriebliche Schuldzinsen können als nicht abziehbar qualifiziert werden. Dies ist der Fall, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen übersteigen und damit sog. Überentnahmen vorliegen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Berechnungsformel der Finanzverwaltung zur Feststellung der Überentnahmen unzutreffend. Vielmehr ist die Bemessungsgrundlage für die nicht abziehbaren Schuldzinsen auf den periodenübergreifenden Entnahmenüberschuss zu begrenzen. Für die Berechnung der Überentnahmen ist zunächst vom einkommensteuerrechtlichen Gewinn auszugehen. Dieser umfasst grundsätzlich auch Verluste, es sei denn diese führen für sich genommen zu einer Kürzung des Schuldzinsenabzugs. Die gesetzliche Regelung will den Schuldzinsenabzug (nur) für den Fall einschränken, dass der Steuerpflichtige mehr entnimmt als ihm hierfür an Eigenkapital zur Verfügung steht. Die Überentnahme darf in einem Verlustjahr nicht höher sein als die Entnahme bzw. der Entnahmenüberschuss. Dies gilt auch bei der periodenübergreifenden Berechnung der Überentnahmen: Hierbei sind etwaige Verluste bei der Ermittlung der zu addierenden Über- und Unterentnahmenbeträge in die Berechnung einzubeziehen. Sie gehen damit rechnerisch sowohl in die Überentnahmen des einzelnen Wirtschaftsjahrs als auch in die Bemessungsgrundlage der Totalperiode (von 1999 bis zum aktuellen Wirtschaftsjahr) ein. Sodann ist die Bemessungsgrundlage der nicht abziehbaren Schuldzinsen des aktuellen Jahrs auf den kumulierten Entnahmenüberschuss der Totalperiode zu begrenzen. Schuldzinsen für Überentnahmen sind so lange nicht abziehbar, bis die Überentnahmen durch Gewinne und Einlagen wieder ausgeglichen sind.

## **Keine zwingende Buchwertaufstockung wegen Überentnahmen im Rückwirkungszeitraum**

Wird ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil in eine Kapitalgesellschaft eingebracht und erhält der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft (Sacheinlage), kann die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Vermögen in ihrer Steuerbilanz zum Buchwert ansetzen. Übersteigen jedoch die Passivposten des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten, hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens so anzusetzen, dass sich die Aktiv- und Passivposten ausgleichen. Das Eigenkapital ist dabei nicht zu berücksichtigen. Der Wert mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, gilt für den Einbringenden als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. In „anderen Fällen der Sacheinlage“ darf die Einbringung auf einen Tag zurückbezogen werden, der höchstens acht Monate vor dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrags liegt und höchstens acht Monate vor dem Zeitpunkt liegt, an dem das eingebrachte Betriebsvermögen auf die Kapitalgesellschaft übergeht (sog. Rückwirkungszeitraum). Nach Auffassung der Finanzverwaltung darf das eingebrachte Betriebsvermögen auch während dieses Rückwirkungszeitraums durch Entnahmen nicht negativ werden, weshalb insoweit ggf. eine Wertaufstockung vorzunehmen sei, was beim Einbringenden zu einem entsprechenden Veräußerungsgewinn führt. Dem folgt der Bundesfinanzhof nicht. Seiner Auffassung nach kann die Minderung der Anschaffungskosten des Einbringenden durch Entnahmen im Rückwirkungszeitraum auch zu einem negativen Wert führen. Dies widerspricht nicht dem gesetzgeberischen Ziel, dass sich selbige bei einer späteren Veräußerung der Gesellschaftsanteile nicht erfolgswirksam auswirken sollen.

## **Bilanzierung von Provisionsvorschüssen und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen**

Solange der Provisionsanspruch eines Handelsvertreters noch unter der aufschiebenden Bedingung der Ausführung des Geschäfts steht, darf er nicht aktiviert werden. Vielmehr sind solche Provisionsvorschüsse als erhaltene Anzahlungen zu passivieren. Ein Ehepaar betrieb ein Reisebüro als Franchiseunternehmen. Für alle tatsächlich ausgeführten Buchungsgeschäfte erhielten sie eine Provision in Höhe von 10 % des Reisepreises. Die Provision wurde bereits im Monat nach der Buchung ausgezahlt. In Fällen von Umbuchung oder Stornierung wurden die Provisionsansprüche mit der nächsten Abrechnung verrechnet. Die Provisionsvorschüsse wurden bis zum Reisedatum zunächst auf dem Konto „passive Rechnungsabgrenzung“ erfasst. Der Bundesfinanzhof entschied, soweit hinsichtlich der erhaltenen Provisionen noch keine Gewinnrealisierung (Zeitpunkt der Ausführung der Reise) eingetreten ist, können die Ansprüche nicht aktiviert werden. Auch mit den Provisionsvorschüssen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nicht als „unfertige Leistungen“ zu aktivieren. Voraussetzung hierfür wäre, dass ein neues Wirtschaftsgut geschaffen wird. Laufende Betriebsausgaben, die sich nicht eindeutig bestimmten Aufträgen zuordnen lassen, stellen jedoch kein selbstständig bewertungsfähiges Wirtschaftsgut dar.

## **Im Rahmen von Unternehmenskäufen erhaltene „Break Fee“ unterliegt nicht der Einkommensteuer**

Bei geplanten Unternehmenskäufen werden häufig mit dem potentiellen Käufer sog. „Break Fee“-Vereinbarungen getroffen, die pauschal die entstandenen Kosten des Verkäufers, z. B. für Rechts- und Steuerberatung, beim Scheitern der Verhandlungen abdecken sollen. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall bot ein Mehrheitsaktionär seine Aktien öffentlich zum Verkauf an. Ein Interessent wollte die Aktiengesellschaft aber noch im



Rahmen einer sog. Due Diligence intensiv überprüfen und bat den Aktionär, innerhalb eines bestimmten Zeitraums weitere Verhandlungen mit Dritten zu unterlassen. Er war bereit, dem Aktionär eine „Break Fee“ von 160.000 € zu zahlen, sollte er innerhalb dieses Zeitraums kein Angebot abgeben. Der Interessent ließ die Frist verstreichen und zahlte den vereinbarten Betrag an den Aktionär, den das Finanzamt als sonstige Einkünfte versteuerte. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die „Break Fee“ nicht der Einkommensteuer unterliegt, weil der Aktionär keine Einflussmöglichkeit auf die Entscheidung des Interessenten gehabt hatte, ob dieser ein Angebot abgab oder nicht. Da der Aktionär nicht aktiv in den Geschehensablauf eingreifen konnte, fehlte der für die Steuerbarkeit notwendige wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung.

### **Anschaffungsnahe Herstellungskosten durch Beseitigung verdeckter Mängel nach Immobilienerwerb**

Auch unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen nach dem Erwerb einer Immobilie führen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten. Baumaßnahmen, die ein Immobilienerwerber innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung eines Objekts durchführt, führen regelmäßig zu Anschaffungskosten, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer mehr als 15 % des Gebäudewerts ausmachen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Hierunter zählen auch Renovierungsmaßnahmen, die lediglich zur Beseitigung von durch vertragsmäßigen Gebrauch des Mieters verursachten Mängeln bzw. zur Beseitigung verdeckter - d. h. im Zuge der Anschaffung verborgen gebliebener, jedoch bereits vorhandener - Mängel durchgeführt werden. Ausdrücklich nicht zu anschaffungsnahe Herstellungskosten führen lediglich Aufwendungen für Erweiterungen sowie Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen. **Hinweis:** Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der nachweislich erst nach dem Erwerb des Objekts durch schuldhaftes Handeln eines Dritten am Gebäude verursacht worden ist, unterliegen nicht der Regelvermutung für das Vorliegen anschaffungsnahe Herstellungskosten. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Erhöhte Absetzung bei Gebäuden in Sanierungsgebieten: Bindungswirkung einer rechtswidrigen Bescheinigung**

Hat eine zuständige Gemeindebehörde bescheinigt, dass die Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen für ein Gebäude vorliegen, hat das Finanzamt diese Entscheidung ohne weitere Rechtmäßigkeitsprüfung zugrunde zu legen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Bescheinigung förmlich zurückgenommen oder widerrufen wird bzw. nichtig (unwirksam) ist. Die Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses beantragten unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung der Gemeindebehörde die Berücksichtigung erhöhter Absetzungen. Das Gebäude wurde zwar saniert und modernisiert. Die baulichen Maßnahmen erfolgten jedoch nicht aufgrund einer konkreten Anordnung der Gemeinde. Das Finanzamt erkannte die erhöhten Absetzungen nicht an. Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Die Bescheinigung ist - unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit - bindend. Allein die Gemeinde prüft, ob die gesetzlich bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt wurden und entscheidet wie die Begriffe „Modernisierung“ und „Instandsetzung“ auszulegen sind. Das Finanzamt muss diese Entscheidung hinnehmen, auch wenn es sie für unzutreffend hält. **Hinweis:** Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung muss die Bescheinigung - mangels gesetzlicher Regelung - keine Angaben zur Höhe der begünstigten Herstellungsaufwendungen enthalten.

### **Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer**

Ein Vater und sein Sohn gründeten eine GmbH, in die der Vater sein Einzelunternehmen einbrachte. Der Vater war an der GmbH zu 51 % beteiligt, der Sohn zu 49 %. Schenkungsteuer fiel aufgrund des persönlichen Freibetrags des Sohns von 400.000 € nicht an. Im folgenden Jahr starb der Vater. Der Sohn erbt die GmbH-Anteile des Vaters. Jetzt fiel Erbschaftsteuer an. Zwei Jahre später veräußerte der Sohn sämtliche Anteile an der GmbH. Dadurch erzielte er einen einkommensteuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Das Finanzamt minderte die Einkommensteuer aber nicht in dem vom Sohn beantragten Umfang wegen der Belastung der Vorerwerbe mit Erbschaftsteuer. Unterliegen Einkünfte der Einkommensteuer, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen durch einen Erwerb von Todes wegen mit Erbschaftsteuer belastet waren, kommt eine Ermäßigung der Einkommensteuer in Betracht. Nicht begünstigt sind hingegen solche Einkünfte, die einer Vorbelastung mit Schenkungsteuer unterliegen haben. Im entschiedenen Fall gingen die Anteile jedoch teils durch Schenkung, teils von Todes wegen auf den Sohn über. Zur Ermittlung der begünstigten Einkünfte und der hierauf entfallenden anteiligen (begünstigten) Einkommensteuer ist der Veräußerungsgewinn in einem solchen Fall, ebenso wie der Freibetrag, aufzuteilen, so der Bundesfinanzhof.

### **Werbungskosten für das an den Arbeitgeber vermietete Homeoffice**

Ein Vertriebsleiter vermietete die Einliegerwohnung in seinem selbst bewohnten Haus als Homeoffice an seinen Arbeitgeber. Der Mietvertrag war an den Arbeitsvertrag des Vertriebsleiters gebunden. In seiner Einkommensteuererklärung machte er einen Werbungskostenüberschuss (Verlust) aus Vermietung und Verpachtung von rund 30.000 € geltend. Ein Großteil der Kosten entfiel auf die behindertengerechte Renovierung des Badezimmers der Einliegerwohnung. Diese berücksichtigte das Finanzamt nicht. Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass in diesem Fall eine Vermietung zu gewerblichen Zwecken vorliegt. Anders als bei der Vermietung von Wohnungen ist bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien jedoch nicht typisierend davon auszugehen, dass der Vermieter beabsichtigt, einen Einnahmenüberschuss zu erzielen. Vielmehr ist bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien die Einkünfteerzielungsabsicht durch eine einzelfallbezogene Überschussprognose zu prüfen. Nur wenn diese insgesamt zu einem positiven Ergebnis führt, ist das Mietverhältnis steuerlich anzuerkennen und die Werbungskosten können in der beantragten Höhe abgezogen werden. **Hinweis:** Damit widerspricht der Bundesfinanzhof dem Bundesministerium der Finanzen, das auch bei der Vermietung eines im Haus oder der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenen Büros an den Arbeitgeber typisierend von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgeht.

### **Außerordentliche Einkünfte: Abfindungszahlung als Entschädigung**

Zahlt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer im Zuge einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, ist unerheblich, ob der Arbeitnehmer bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Druck stand. Ein Verwaltungsangestellter hatte mit der Stadt A einen Auflösungsvertrag geschlossen. Danach wurde das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet. Der Angestellte erhielt eine Abfindung von 36.250 €, die die Stadt mit der letzten Gehaltsabrechnung auszahlte. In seiner Einkommensteuererklärung beantragte er, den Abfindungsbetrag dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Einschätzung. Eine Entschädigung ist eine Leistung, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt wird. Sie gehört zu den begünstigten außerordentlichen Einkünften, wenn sie in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen ist und durch die Zusammenballung von Einkünften eine erhöhte steuerliche Belastung entsteht. Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zuge der einver-

nehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, ist davon auszugehen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht allein aus eigenem Antrieb des Arbeitnehmers erfolgte. In diesem Fall hätte der Arbeitgeber keinen Grund, eine Abfindung zu leisten. Stimmt der Arbeitgeber einer Abfindungszahlung zu, kann im Regelfall angenommen werden, dass dazu auch eine rechtliche Veranlassung bestand. **Hinweis:** Das Gericht hatte ausdrücklich offengelassen, ob es an dem Erfordernis der Druck-/Zwangssituation bei Zahlung einer Abfindung im Rahmen eines Über-/Unterordnungsverhältnisses festhält.

## **Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen**

In vielen Unternehmen steht die Weihnachtsfeier am Ende des Jahrs vor der Tür. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden. Dies gilt, soweit die Kosten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Wird die Wertgrenze überschritten, muss folglich nur der übersteigende Teil versteuert werden. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) zugänglich sein.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer. Es spielt keine Rolle, ob die Aufwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer steuerlich unberücksichtigt.
- Übersteigen die Kosten je Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung allen Arbeitnehmern offensteht. Etwaige Geldgeschenke, die zwar im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gemacht werden, aber kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit. **Hinweis:** Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Köln gehen Absagen zur Weihnachtsfeier steuerlich nicht zulasten der feiernden Kollegen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Berücksichtigung von Versandkosten bei der 44 €-Sachbezugsfreigrenze**

Ein Arbeitgeber gewährte seinen Mitarbeitern monatlich Sachprämien, die dieser bei einem Unternehmen für jeweils 43,99 € zuzüglich einer Versand- und Handlingpauschale von 6 € bestellte. Das Finanzamt rechnete die Pauschale dem Wert der Sachzuwendungen hinzu. Weil dadurch die 44 €-Freigrenze überschritten war, erließ es gegen den Arbeitgeber einen entsprechenden Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid. Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass die Versand- und Handlingkosten nicht zum Endpreis gehören, mit dem der Sachbezug zu bewerten ist. Vielmehr handelt es sich dabei um einen weiteren Sachbezug, sofern auch der Arbeitnehmer diese Kosten

aufwenden müsste. Ist der Versand folglich als eigenständige Leistung ausgewiesen und nicht bereits im Einzelhandelsverkaufspreis enthalten, tritt der geldwerte Vorteil aus der Lieferung bei der Berechnung der 44 €-Freigrenze zum Warenwert hinzu. Im entschiedenen Fall sah es das Gericht zudem als unwahrscheinlich an, dass bei den verschiedenen Sachprämien stets der gleiche abgerechnete Betrag von 43,99 € den jeweiligen Marktpreis darstellte. Für die Bewertung des Sachbezugs ist daher im Weiteren der niedrigste Einzelhandelsverkaufspreis festzustellen.

## **Verteilung der einmaligen Zuzahlung eines Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Kfz**

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die einmalige Zuzahlung eines Arbeitnehmers zur Anschaffung eines ihm auch zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagens gleichmäßig auf die Nutzungsdauer des Kraftfahrzeugs zu verteilen ist. Die Zuzahlung mindere den monatlichen geldwerten Vorteil, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Dauer der Nutzungsüberlassung ausdrücklich vereinbart wurde. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann die Zuzahlung im Zahlungsjahr auf den privaten Nutzungswert des Fahrzeugs angerechnet werden. Danach verbleibende Zuzahlungsbeträge können entsprechend in den darauf folgenden Kalenderjahren angerechnet werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Bis zum 10.01. für das Vorjahr geleistete Umsatzsteuervorauszahlungen**

Eine Umsatzsteuervorauszahlung, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, ist laut BFH-Urteil v. 27.6.2018 auch dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar, wenn der 10. Januar des Folgejahres auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Diese Auffassung widerspricht den Einkommensteuerrichtlinien.

## **3. Gewerbesteuer**

### **Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens**

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb sind u. a. gewinnmindernd verbuchte Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, anteilig hinzuzurechnen, soweit der insgesamt ermittelte Hinzurechnungsbetrag 100.000 € übersteigt. Eine Baugesellschaft war der Auffassung, dass Mietzahlungen für von ihr angemietetes Zubehör für Baustelleneinrichtungen, wie Betonpumpen und -geräte, Kräne und Gerüste, nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschrift unterliegen. Zur Begründung führte sie an, dass die Mietaufwendungen - ähnlich wie Bauzeitzinsen - in die Herstellungskosten des Umlaufvermögens einfließen. Dadurch verlören sie ihren Aufwandscharakter und führten nicht zu einer Gewinnminderung. Dem widersprach das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht. Einer Hinzurechnung stehe nicht entgegen, dass es sich bei den Mieten um Herstellungskosten des Umlaufvermögens handele. Die Aufwendungen haben allein hierdurch den Charakter von Miet- und Pachtzinsen nicht verloren, da es im entschiedenen Fall nicht zur Aktivierung eines Wirtschaftsguts in der Bilanz gekommen sei. Vielmehr sei das hergestellte Wirtschaftsgut vor dem Bilanzstichtag aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

#### 4. Umsatzsteuer

##### **Sind Leistungen eines Sportvereins gegen gesondertes Entgelt umsatzsteuerfrei?**

Der Bundesfinanzhof bezweifelt, dass ein Sportverein, der Leistungen an seine Mitglieder gegen ein gesondertes, über den Mitgliedsbeitrag hinausgehendes Entgelt erbringt, dies umsatzsteuerfrei tun kann. Entscheiden muss nun der Gerichtshof der Europäischen Union. Im zugrunde liegenden Fall zahlten die Mitglieder eines Golfvereins nicht nur ihren Mitgliedsbeitrag. Für die Nutzung des Golfplatzes wurde zusätzlich eine „Greenfee“ fällig. Ebenso mussten sie für die Teilnahme an Turnieren und die Nutzung der Übungsbälle auf der „Driving Range“ ein Entgelt bezahlen. Das Finanzamt hielt diese gesondert an die Mitglieder erbrachten Leistungen für umsatzsteuerpflichtig und erließ einen entsprechenden Umsatzsteuerbescheid. Dagegen klagte der Golfverein. Bisher hatte der Bundesfinanzhof die Ansicht vertreten, dass ein Sportverein sich insoweit auf europäisches Recht berufen kann, das zur Steuerfreiheit führt. Folgt der Gerichtshof der Europäischen Union den Zweifeln des Bundesfinanzhofs, wird es zu einer Änderung der Rechtsprechung kommen.

##### **Rechnungsberichtigung bei falscher Angabe des Lieferorts führt zur Vorsteuervergütung**

Enthält eine Rechnung den fehlerhaften Hinweis, dass die Waren ins Ausland geliefert worden sind, obwohl sie im Inland verbleiben, kann die Rechnung berichtigt werden. Bei der Angabe des Lieferorts handelt es sich um eine notwendige Angabe. Die berichtigte Rechnung berechtigt den ausländischen Unternehmer sodann zur Vorsteuervergütung im Jahr der Rechnungsberichtigung. Der Antrag auf Vorsteuervergütung ist auf elektronischem Weg zu stellen und die Rechnungen auf elektronischem Weg beizufügen. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Köln)

##### **Zur Umsatzsteuerfreiheit eines grenzüberschreitenden Reihengeschäfts**

Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf liegt eine steuerfreie Ausfuhrlieferung bei einem Reihengeschäft nur hinsichtlich derjenigen Lieferung vor, der der Warentransport in das Drittland zuzuordnen ist. Der Warentransport sei dabei demjenigen Abnehmer zuzuordnen, der ihn veranlasst hat. Beispiel: Unternehmer D aus China bestellt bei Unternehmer C in den USA Waren. Dieser bestellt die Waren wiederum bei Unternehmer B aus Belgien, der diese von Unternehmer A aus Deutschland bezieht. C beauftragt eine Speditionsfirma, die Waren unmittelbar nach China zu transportieren und trägt auch die Transportkosten. In diesem Fall sei der Umsatz für A in Deutschland umsatzsteuerpflichtig. Es liege weder eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor, da die Ware nicht physisch in einen anderen Mitgliedstaat der EU verbracht werde, noch liege eine steuerfreie Ausfuhrlieferung vor, da nicht A oder B, sondern C die Versendung der Ware nach China veranlasst habe. Damit sei Ort der „ruhenden“ (nicht warenbewegten) Lieferung von A an B der Ort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, hier also Deutschland. Diese Lieferung erfülle nicht die Voraussetzungen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Vorsteuerabzug bei Zweifeln an der tatsächlichen Leistungserbringung durch den Rechnungsaussteller**

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass der Unternehmer im Besitz einer alle Pflichtangaben enthaltenden Rechnung ist. Die zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung muss u. a. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Der Rechnungstext muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der erbrachten Leistung ermöglichen. Bestehen Zweifel, ob der unbekannt verzogene Rechnungsaussteller die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht hat, sind zusätzliche Nachweise, wie z. B. Auftragsunterlagen oder Abnahmeprotokolle, vorzulegen. Im entschiedenen Fall akzeptierte das Finanzgericht Bremen die Vorlage von Kopien der Gewerbeanmeldung, einer Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen sowie eine Kopie des Passes des Rechnungsausstellers nicht als Nachweis. Das Gericht hielt es ferner für erforderlich, dass der Rechnungsempfänger zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung den leistenden Unternehmer unter der in der Rechnung angegebenen Anschrift erreichen kann. Ein Vorsteuerabzug war demnach nicht möglich, weil der Rechnungsaussteller bei Rechnungserstellung bereits unbekannt verzogen war und die neue Anschrift nicht ermittelt werden konnte. **Hinweis:** Dem Bundesfinanzhof reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.

## **5. Grunderwerbsteuer**

### **Keine Grunderwerbsteuer auf Einrichtungsgegenstände**

Werden zusammen mit einem Grundstück gebrauchte, aber werthaltige bewegliche Gegenstände verkauft und wird deren Preis im Kaufvertrag angegeben, wird hierfür keine Grunderwerbsteuer fällig. Etwas anderes gilt nur, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vereinbarung der Entgelte bzw. deren Aufteilung nicht angemessen ist. In einem vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall war ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück für 392.500 € verkauft worden. Im notariellen Kaufvertrag war bestimmt, dass ein Teilbetrag des Kaufpreises (9.500 €) auf die mitverkaufte Einbauküche und die Markisen entfiel. Das Finanzamt erhob auch hierauf Grunderwerbsteuer. Es vertrat die Auffassung, dass der Preis für die Einrichtungsgegenstände zu hoch und die Aufteilung lediglich aus Gründen der Steuerersparnis erfolgt sei. Dem widersprach das Gericht. Grundsätzlich ist von den im Kaufvertrag genannten Preisen auszugehen. Bestehen hieran seitens des Finanzamts Zweifel, muss es nachweisen, inwieweit die Angemessenheit zu verneinen ist. Hierfür sind jedoch weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die Angaben auf einschlägigen Internet-Verkaufsplattformen als Vergleichsmaßstab geeignet.

## **6. Erbschaft- und Schenkungsteuer / Bewertungsrecht**

### **Bemessungsgrundlage für eine gemischte Schenkung**

Bei einer gemischten Schenkung sind für die Berechnung der Schenkungsteuer nur steuerliche Werte zugrunde zu legen. Vom Steuerwert der Schenkung ist der - ggf. kapitalisierte - Wert der Gegenleistung in Abzug zu bringen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Grundstück gegen Nutzungs-, Duldungs- und Leistungsaufgaben übertragen wird. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, dass u. U. der ermittelte Steuerwert hinter dem tat-

sächlichen (gemeinen) Wert zurückbleibt. Im entschiedenen Fall übertrug ein Onkel sein Grundstück auf seinen Neffen. Als Gegenleistung für die Grundstücksübertragung wurden eine lebenslange Rentenzahlung, die Übernahme von Pflege- und Verköstigungsleistungen, die Einräumung eines Wohnrechts und der Einbehalt von Mieteinnahmen beim Onkel vereinbart. Das Finanzamt sah in dem Übertragungsvorgang eine gemischte Schenkung, da eine deutliche Diskrepanz zwischen dem steuerlichen Wert des Grundstücks und den kapitalisierten Verpflichtungen bestand. Letztere machten lediglich ca. 30 % des Grundstückswerts aus. (Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

## **Nachweis des niedrigeren Grundstückswertes nicht aus dem Kaufpreis eines Geschäftsanteiles ableitbar**

Nach dem BFH-Urteil v. 25.4.2018 reicht der Wertansatz des Grundstücks in der Bilanz der Gesellschaft für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts eines zum Vermögen einer Gesellschaft gehörenden Grundstücks nicht aus. Der Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts kann regelmäßig auch nicht durch Ableitung aus dem Kaufpreis für einen Geschäftsanteil geführt werden

## **Kein einheitlicher Schenkungswille durch Übertragungen mehrerer Geschäftsanteile durch mehrere Urkunden an einem Tag**

Überträgt ein Vater an seinen Sohn am selben Tag Anteile an drei Kapitalgesellschaften, die weder rechtlich noch wirtschaftlich miteinander verflochten sind, liegt nach dem Urteil des FG Münster v. 9.7.2018 kein einheitlicher Schenkungswille vor mit der Folge, dass jede Schenkung hinsichtlich des Verschonungsabschlags für sich zu beurteilen ist.

## **Einheitsbewertung: Maßgebliche Mieten für die Bewertung von Grundstücken im Ertragswertverfahren**

Der Wert eines Grundstücks ist grundsätzlich im Ertragswertverfahren, in Ausnahmefällen im Sachwertverfahren, festzustellen. Das Ertragswertverfahren findet regelmäßig für die Bewertung von Mietwohngrundstücken, Geschäftsgrundstücken, gemischtgenutzten Grundstücken, Einfamilien- und Zweifamilienhäusern Anwendung. Grundlage des Verfahrens ist die am 1. Januar 1964 tatsächlich gezahlte Miete, soweit es sich um Mietobjekte handelt, die zu diesem Zeitpunkt bereits vermietet waren. Andernfalls ist eine Schätzung der üblichen Miete unter Heranziehung der auf den 1. Januar 1964 aufgestellten Mietspiegel zulässig, wenn nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbare vermietete Objekte am 1. Januar 1964 nicht oder nicht in hinreichender Zahl vorhanden waren. Eine Zurückrechnung der bei der Bewertung im Ertragswertverfahren zugrunde zu legenden Mieten aus aktuellen Mietspiegeln ist hingegen nicht zulässig. **Hinweis:** Das Bundesverfassungsgericht hat die im Streitfall anwendbaren Vorschriften über die Einheitsbewertung für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2019 aufgefordert. Die beanstandeten Regelungen dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2024 weiter angewandt werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **7. Arbeitsrecht**

### **Arbeitsvertragliche Ausschlussfristen vor dem Hintergrund des MiLoG**

Eine vom Arbeitgeber vorformulierte arbeitsvertragliche Verfallklausel, die ohne jede Einschränkung alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und damit auch den ab dem 1.1.2015 garantierten Mindestlohn (§ 1 MiLoG) erfasst, verstößt gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) und ist – jedenfalls dann – insgesamt unwirksam, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31.12.2014 geschlossen wurde.

## **8. Zivilrecht**

### **Wohnungseigentümergeinschaft haftet nicht für Fehler des Verwalters bei der Beseitigung**

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs trifft die Pflicht zur Durchführung von Beschlüssen der Wohnungseigentümer den Verwalter und nicht die Wohnungseigentümergeinschaft. Führt der Verwalter folglich Beschlüsse nicht, unvollständig oder fehlerhaft aus, begründet dies keine Schadensersatzansprüche einzelner Eigentümer gegen die Gemeinschaft. Vielmehr kann jeder Wohnungseigentümer vom Verwalter verlangen, dass er seine gesetzliche Pflicht erfüllt, ggf. mit gerichtlicher Hilfe. Am Sondereigentum eines Eigentümers zeigten sich Feuchtigkeitsschäden. Daher wurden nach einem Beschluss der Gemeinschaft entsprechende Sanierungsarbeiten am Gemeinschaftseigentum durchgeführt. Die Feuchtigkeit am Sondereigentum bestand jedoch fort. Nachdem ein Brand weitere Schäden am Gebäude verursacht hatte, beschloss die Gemeinschaft ein Unternehmen mit der Beseitigung der Brand- und Feuchtigkeitsschäden zu beauftragen. Das Unternehmen beseitigte jedoch nur die Brandschäden. Die Verwaltung ging dem nicht weiter nach. Erst zwei Jahre später befassten sich die Eigentümer in einer Versammlung erneut mit den Feuchtigkeitsschäden. Der von der Feuchtigkeit in seiner Wohnung betroffene Eigentümer verlangte daraufhin von der Gemeinschaft Schadensersatz wegen entgangener Mieteinnahmen. Nach Auffassung des Gerichts muss die Gemeinschaft keinen Schadensersatz leisten. Der Verwalter ist verpflichtet, Beschlüsse der Gemeinschaft durchzuführen. Eine mögliche Pflichtverletzung des Verwalters begründet aber keine Haftung der Gemeinschaft im Innenverhältnis zu einem geschädigten Eigentümer. Auch für Schäden, die ein vom Verwalter beauftragter Handwerker verursacht, haften weder der Verwalter, noch die Gemeinschaft, sondern ausschließlich der Schädiger.

### **Untermieter einer Wohnung haftet für Energieverbrauch**

Ein Mieter hatte seine Wohnung vollständig untervermietet. Eine Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung lag nicht vor und der Untermietvertrag war nur mündlich abgeschlossen worden. Der Energieversorger forderte vom Mieter die Vergütung der für die Wohnung erbrachten Gaslieferungen. Der Bundesgerichtshof entschied, dass im Fall der (vollständigen) Untervermietung nicht der Mieter für die Gaskosten aufzukommen hat, sondern der Untermieter als alleiniger Vertragspartner des Energieversorgers in Anspruch zu nehmen ist. Die Lieferung des Versorgungsunternehmens richtet sich als sog. Realofferte an den Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt. Da der Untermietvertrag die gesamte Wohnung umfasste, übte der Untermieter die alleinige Verfügungsgewalt über den Gasanschluss in der Wohnung aus. Mit Übergabe der Wohnungsschlüssel an den Untermieter hatte der Mieter seine tatsächliche Herrschaft über die



Räume und die darin befindlichen Versorgungsanschlüsse verloren. Auf eine Berechtigung zur Untervermietung kommt es hierbei nicht an.

## **9. Verfahrensrecht**

### **Berücksichtigung von Verlusten nur bei Ansatz im Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbescheid**

Erzielt eine Kapitalgesellschaft einen Verlust, werden die Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuermessbetrag im Regelfall auf 0 € festgesetzt. Zusätzlich ergehen Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer und über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbesteuerverlusts. Stellt sich heraus, dass die Höhe des Verlusts falsch ist, müssen der Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbescheid angefochten werden, obgleich es sich um sog. Nullbescheide handelt. Allein die Anfechtung der Verlustfeststellungsbescheide reicht nicht aus. Die Einkünfte sind im Feststellungsverfahren des verbleibenden Verlustvortrags nicht eigenständig zu ermitteln. Vielmehr sind die Besteuerungsgrundlagen im Feststellungsverfahren so zu berücksichtigen, wie sie der letzten bestandskräftigen Festsetzung im Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbescheid zugrunde liegen. Damit ist die Berücksichtigung des Verlusts im Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbescheid maßgeblich für eine mögliche Änderung der Verlustfeststellungsbescheide. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuervorauszahlungen**

Ein Steuerpflichtiger hatte Selbstanzeige wegen bisher nicht erklärter ausländischer Zinsen erstattet. Für die Einkommensteuernachzahlungen aus den Veranlagungen setzte das Finanzamt Hinterziehungszinsen fest. Gleichzeitig setzte es aber auch Hinterziehungszinsen für die in Folge zu niedrig festgesetzten Steuervorauszahlungen fest. Berechnungsgrundlage hierfür waren fiktive Steuervorauszahlungen, wie sie bei rechtzeitig erklärten Zinserträgen vom Finanzamt festgesetzt worden wären. Der Steuerpflichtige wehrte sich gegen die Hinterziehungszinsen auf die Vorauszahlungen, weil überhaupt keine Vorauszahlungsbescheide erlassen worden waren, die Grundlage einer Steuerhinterziehung hätten sein können. Das Finanzgericht Baden-Württemberg sah das anders und gab dem Finanzamt Recht. Der objektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung ist in Bezug auf verkürzte Vorauszahlungen erfüllt, wenn der Steuerpflichtige in seiner Jahressteuererklärung Einkünfte aus Kapitalvermögen verschweigt und hierdurch die Einkommensteuervorauszahlungen für einen nachfolgenden Veranlagungszeitraum von der Finanzbehörde zu niedrig festgesetzt werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **10. Wirtschaftsrecht**

### **Bewertung der Pensionsrückstellung sowie ähnliche Verpflichtungen des Personalbereiches - Die neuen Heubeck Richttafeln**

Am 22.10.2018 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf seiner Website das BMF-Schreiben zum Übergang auf die neuen Richttafeln 2018 G der HEUBECK AG veröffentlicht. Die Richttafeln 2018 G sollen die bislang von vielen Bilanzierenden bzw. deren Aktuaren der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen (und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen) zugrunde gelegten Richttafeln 2005 G ablösen. In dem veröffentlichten, auf den 19.10.2018 datierten BMF-Schreiben werden die neuen Richttafeln als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen i.S. von § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG übereinstimmend anerkannt und es werden steuerliche Übergangsregeln zur Erstanwendung beschrieben. Nach Auffassung des IDW HFA stellt die Anerkennung durch das BMF für ertragsteuerliche Zwecke - neben der Validierung und Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis, vor allem die Aktuare - einen Indikator für die allgemeine Anerkennung der neuen Richttafeln und damit den Zeitpunkt der Erstanwendung in HGB- und IFRS-Abschlüssen dar. Dabei stellt der HFA auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des BMF-Schreibens auf der Website des BMF ab. (Vgl. IDW News exklusiv 23.10.2018) Dies deutet darauf hin, dass die Richttafeln bereits für den kommenden Jahresabschluss anzuwenden sind.

### **Italien: Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung ab 2019**

Ab dem Jahr 2019 verpflichtet Italien Unternehmen mit Sitz oder Niederlassungen in Italien, Rechnungen ausschließlich elektronisch auszustellen und über das offizielle Austauschsystem „Sistema di Interscambio“ zu versenden.

### **Eintragungshindernis: Bezeichnung Partner in einer GmbH**

Den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ dürfen nur Partnerschaften nach dem PartGG führen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG). Allen Gesellschaftern, die sich in Gesellschaften anderer Rechtsformen zusammengeschlossen haben, ist damit nach dem Willen des Gesetzgebers die Führung dieser Zusätze in der Firma selbst dann verwehrt, wenn es wegen des zwingenden Rechtsformzusatzes eigentlich zu keiner Verwechslungsgefahr kommen kann. Damit darf auch eine GmbH in ihrer Firma die Bezeichnung „Partners“ jedenfalls dann nicht verwenden, wenn dieser Zusatz als Hinweis auf den Zusammenschluss mehrerer Personen (miss-)verstanden werden kann. Bei diesbezüglichen Zweifeln ist eine Eintragung abzulehnen.

## **11. Personalwirtschaft**

### **Erforderliche Absicherung im Statusfeststellungsverfahren**

Wird der sozialversicherungsrechtliche Status eines Beschäftigten in einem Statusfeststellungsverfahren festgestellt, beginnt die Versicherungspflicht grundsätzlich mit Aufnahme der Tätigkeit. Wird der Antrag auf Statusfeststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt, kann der Beginn der Versicherungspflicht - bei Zustimmung des Beschäftigten - bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung aufgeschoben werden. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass eine anderweitige Absicherung vorliegt, die mindestens dem für

die allgemeine Krankenversicherungspflicht geregelten Mindestschutzniveau in der privaten Krankenversicherung entspricht. Eine dem Krankengeld vergleichbare Absicherung gegen den krankheitsbedingten Ausfall von Arbeitsentgelt ist hingegen nicht notwendig. (Quelle: Urteil des Bundessozialgerichts)

### **Scheinselbstständigkeit eines Krankenpflegers**

Personen, die unselbstständig gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Anhaltspunkte für eine unselbstständige Beschäftigung sind u. a. die weisungsbundene Tätigkeit und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers. Diese liegt vor, wenn der Beschäftigte hinsichtlich Zeit, Ort, Dauer und Art der Ausführung den Weisungen des Arbeitgebers unterliegt. Die für das Sozialversicherungsrecht entscheidende Abgrenzung zur Selbstständigkeit erfolgt nicht anhand von Berufs- oder Tätigkeitskatalogen, nach denen bestimmte Tätigkeiten sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch im Rahmen selbstständiger Tätigkeit ausgeübt werden können, sondern durch Beurteilung der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit im Einzelfall. So entschied das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen im Fall eines Krankenpflegers, der als Honorarkraft in einem neurologischen Fachkrankenhaus tätig war und sich dabei nach Dienstplänen, Schichtzeiten, patientenbezogenen Therapieplänen und ärztlichen Vorgaben richten musste. Der Krankenpfleger konnte seine Tätigkeit nicht eigenverantwortlich organisieren und trug zudem kein wirtschaftliches Risiko.